

Position zur EU-Förderung der Ländlichen Entwicklung ab 2028

Vorschlag der EU-Kommission und Widerstand des Europäischen Parlamentes

- Die EU-Kommission hat im Juli 2025 Vorschläge für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 und für einen einheitlichen Fonds für nationale und regionale Partnerschaft (NRP) vorgelegt, der die bisherigen Politiken für Landwirtschaft und ländliche Räume (GAP), für Kohäsion und für weitere Themen zusammenfassen soll. Die Mitgliedstaaten sollen zu weiten Teilen über die Ausrichtung der EU-Förderpolitik entscheiden.
- Dieser Ansatz trifft auf grundlegende Bedenken des Europaparlaments. Eigenständige Politiken für Landwirtschaft, Kohäsion und für weitere Bereiche sollen mit gesonderten europäischen Zielsetzungen und definierten Budgetzuweisungen erhalten bleiben.
- Die EU-Kommission hat Ende Oktober 2025 auf die Bedenken reagiert. Unter anderem soll ein „ländliches Ziel“ in die NRP eingeführt und mit einem Mindestbudget für ländliche Entwicklungsmaßnahmen unterlegt werden.

BLG-Position

1. Den sektorübergreifenden Förderansatz der Integrierten Ländlichen Entwicklung erhalten!

Der Kommissionsvorschlag grenzt die Förderung der ländlichen Entwicklung außerhalb des Agrarsektors aus der GAP-Förderung aus. Dieser Förderbereich droht im neuen NRP-Förderansatz „heimatlos“ zu werden, weil dort keinerlei EU-Vorgaben für die ländliche Entwicklung bestehen. Auch sollen die EU-Kofinanzierungssätze für diese Maßnahmen deutlich unattraktiver werden. Der BLG schlägt vor:

- Die integrierte ländliche Entwicklung einschließlich der Förderung von regionalen Wertschöpfungsketten muss ausdrücklich Ziel und Gegenstand des NRP-Förderansatzes sein, vorzugsweise weiter unter dem Dach der GAP. Dazu gehören u.a. die Förderung ländlicher Infrastrukturen, Dorferneuerung, Landtourismus, Renaturierung, Klimaanpassung, ländliches Erbe etc.

- Gesonderte, flächendeckende Förderbudgets bzw. Mindestbudgetanteile für Investitionen in die Ländliche Entwicklung sollen festgelegt werden.
- LEADER ist als fest etablierter Ansatz einer sektorübergreifenden Regionalinitiative zu erhalten. Eine thematische Eingrenzung auf den Agrarsektor sollte unterbleiben, weil es dem Grundgedanken der Integrierten Ländlichen Entwicklung widerspricht. Der „bottom-up“-Ansatz von LEADER ist europaweit fortzuführen, auch um die Akteure vor Ort über eigenständige lokale Entwicklungsstrategien zu unterstützen.

2. Die NRP-Planung im föderalen Deutschland möglichst klar und grundgesetzkonform gestalten!

Der Kommissionsvorschlag für einen zentralen nationalen NRP-Strategieplan widerspricht der grundgesetzlichen Ordnung Deutschlands, in der die Länder die Kompetenz in der regionalen Strukturpolitik und in der Agrarstrukturpolitik haben. Der Vorschlag steht nicht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip des EU-Vertrages und stellt regionalpolitische Gestaltungsspielräume in Frage. Der BLG schlägt vor:

- Die Bundesländer müssen weiter über regionalspezifische Strategien und Fördermaßnahmen der EU-Fonds entscheiden können.
- In föderalen Mitgliedstaaten wie Deutschland sollten die Länder jeweils Strategiepläne in eigener Verantwortung vorlegen.
- Für den Bund ist dann eine nationale Rahmenregelung vorzusehen, um u.a. die Gemeinschaftsaufgaben und bundesweit übergreifende Förderbereiche abzubilden, z.B. Verkehrswege in Bundeshoheit.

Grundsätzlich erscheint die aktuelle differenzierte EU-Förderstruktur von GAP und Strukturfonds wesentlich besser als der NRP-Vorschlag geeignet, den aktuellen Herausforderungen der ländlichen Entwicklung zu begegnen.

Kontakt:

Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG)
 Claire-Waldhoff-Straße 7 | 10117 Berlin
 Eintrag im Lobbyregister Nr. R003065
 T: +49 30 23458789 | blg-berlin@t-online.de | www.blg-berlin.de

Bearbeiter: Geschäftsführer Udo Hemmerling

